

VI. Rechtsangelegenheiten.

Dieser Abschnitt handelt vom städtischen Lagerbuche, von den Rechtsgeschäften der Gemeinde und von der Mitwirkung der letzteren bei der Zusammenstellung der Geschwornenlisten.

Die Anlage und Führung des städtischen Lagerbuches, sowie die Durchführung der Rechtsgeschäfte mit Ausnahme jener, welche ihrer besonderen Wichtigkeit wegen durch einen Hof- und Gerichtsadvokaten als Stadtanwalt besorgt werden, gehört in die Geschäftszession des Magistratsdepartements II, die Amtshandlungen bezüglich der Geschwornenlisten dagegen in jene des Magistratsdepartements XVIII, welchem die Wahlangelegenheiten zugewiesen sind.

1. Städtisches Lagerbuch.

Die Errichtung eines städtischen Lagerbuches, welche im Jahre 1876 in Angriff genommen, bald aber wegen der gesetzlich angeordneten und vom k. k. Landesgerichte in Wien begonnenen Anlegung der neuen Grundbücher sistirt wurde, konnte auch in den Jahren 1880, 1881 und 1882 wegen der noch schwebenden Verhandlungen zum Behufe der Neuanlegung der Grundbücher nicht durchgeführt werden.

Es mußte sich vorläufig mit der Ergänzung und Richtigstellung der Lagerbuchsoperate über den alten Realbesitz der Gemeinde nach Maßgabe des Ergebnisses der Verhandlungen zur Errichtung der neuen Grundbücher begnügt werden und wurden auch über alle vorgekommenen neuen Erwerbungen seitens der Gemeinde die Lagerbuchsoperate angefertigt.

Am Schlusse des Jahres 1882 bestanden in Allem 615 Lagerbuchsoperate und zwar:

über städtische Häuser und Grundstücke	462
über Rechte der Gemeinde	91
über Straßengründe	62

2. Rechtsgeschäfte.

a) Verträge.

Auch in den Jahren 1880, 1881 und 1882 wurden von der Gemeinde viele und verschiedene Rechtsgeschäfte abgeschlossen und in allen jenen Fällen, in welchen es gesetzlich erforderlich oder vom Gemeinderathe angeordnet war, förmliche Vertragsurkunden errichtet.

Die Anzahl und Gattung der ausgefertigten Verträge ist aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen.

Jahr	Kaufverträge		Bestandverträge		Lohn- und Bestallungsverträge	Verträge über die Wasserabgabe an Vororte, Anhalten u. dgl.	zusammen
	über die Erwerbung von Häusern und Gründen für die Gemeinde	über die Veräußerung von Baustellen und anderen Gründen seitens der Gemeinde	über die Miete von Lokalitäten zu Schulzwecken	über die Verpachtung städtischer Gebäude			
1880	90	76	4	44	9	12	235
1881	64	46	5	31	17	7	170
1882	65	31	11	21	20	10	158
	219	153	20	96	46	29	563

b) Prozesse.

Auch in der abgelaufenen Berichtsperiode war die Gemeinde oftmals genöthigt, zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen den gerichtlichen Weg zu betreten, sowie auch gegen sie wegen vermeintlicher Rechte Klagen erhoben wurden.

Die Tabellen auf Seite 207 und 208 enthalten die Anzahl der in dieser Zeit von der Gemeinde geführten Klagen (Aktivprozesse), sowie der gegen sie erhobenen Klagen (Passivprozesse), dann die Anzahl der erledigten Streitfälle, die Bezeichnung der Gegenstände derselben und die Art und Weise ihrer Erledigung.

Sämmtliche durchgeführten, d. i. nach kontradiktorischem Verfahren durch Urtheil entschiedenen Aktivprozesse sind zu Gunsten der Gemeinde ausgefallen.

Von den gerichtlichen Entscheidungen sind hervorzuheben die im Jahre 1881 wider die k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur in Vertretung des k. k. Kaduzitätenärars, betreffend Pfründnerrückergänge aus dem Nachlasse eines verstorbenen Pfründners erlassene oberstgerichtliche Entscheidung, worin ausgesprochen wurde, daß das Recht der Gemeinde, den Ersatz der gewährten Pfründen aus dem Nachlasse des Pfründners zu beanspruchen, in keiner Richtung beschränkt und auch nicht durch den Nachweis des Zeitpunktes des Erwerbes des im Nachlasse des Pfründners vorgefundenen

Aktivprozesse

Jahr	w e g e n															hievon		Summe der im betreffenden Jahre im Laufe befindlich gewesenen Aktivprozesse	
	rückständiger Mieth-, Pacht-, Materiallager- und sonstiger Platzzins	Wasserleitungs- und Wasserbezugsgebühren	Kanalreinigungsgeldern	sonstiger Rücklassansprüche	Kaufschillinge und Entschädigung für Miethgründe	Bürgerlasten - Reliquienzinsen	Lizenzgebühren	Fleischstofforderungen	Vertragskündigungen und Kündigungserläge	Verpflegskosten-Erläuforderungen	Strafbeträgen für den städtischen Armenfond	Anerkennung von Verliß-, Eigenthums- und Servitutsrechten der Gemeinde	Vestiftörungen	Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse	Sequestration	zusammen	aus dem vorhergehenden Jahre übernommen		in dem laufenden Jahre begonnen
1880	105	8	3	4	6	1	3	1	1	9	2	7	3	1	1	155	61	94	155
1881	53	—	1	3	—	—	2	—	2	5	—	—	1	—	—	67	62	67	129
1882	62	—	—	1	1	—	—	1	1	6	—	6	1	1	—	80	60	80	140
Summe	220	8	4	8	7	1	5	2	4	20	2	13	5	2	1	302	—	—	—

Hievon wurden erledigt

im Jahre	durch Zahlungsbefehl oder Kontumazurtheil	durch Vergleich	durch Urtheil nach vorausgegangenem kontradiktorischen Verfahren	durch Eistellung wegen inzwischen geleisteter Zahlung	durch Anmeldung beim Konkurse	durch Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit	zusammen	Summe der in den betreffenden Jahren unerledigt verbliebenen Aktivprozesse
1880	34	13	—	39	—	7	93	62
1881	23	11	1	24	1	9	69	60
1882	25	8	10	28	1	4	76	64
Summe	82	32	11	91	2	20	238	186

Passivprozesse

Jahr	w e g e n											hievon		hievon erledigt				
	angeblicher Wasserrechtsverletzungen durch den Bau der Hochquellenleitung	Schaden- und sonstiger Erfolge	Grundentschädigungen	Befestigung	Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse	Anerkennung des Eigenthumsrechtes	Gasmessrente	Demolirungsverbot	Erzwingung gespänder Effekten	Pfandrechtsstiftung	Miethzinnes	zusammen	aus dem vorhergehenden Jahre übernommen	im laufenden Jahre begonnen	Summe der in dem betreffenden Jahre im Laufe befindlich gewesenen Passivprozesse	durch Vergleich	durch Urtheil nach vorausgegangenem kontradictorischen Verfahren	Summe der in den betreffenden Jahren nicht erledigten Passivprozesse
1880	6	19	2	—	3	3	—	—	—	1	1	35	16	19	35	—	12	23
1881	—	4	3	—	2	—	1	1	1	—	—	12	23	12	35	2	11	22
1882	—	7	2	1	4	—	—	—	—	—	—	14	22	14	36	4	10	22
Summe	6	30	7	1	9	3	1	1	1	1	1	61	—	—	—	6	33	67

Vermögens bedingt sei, dann eine im Jahre 1882 ergangene Entscheidung, durch welche die Verpflichtung eines Hauseigentümers zur Ausstellung eines Demolierungsreverses betreffs der auf kommunalem Grunde ohne vorläufige Genehmigung der Gemeinde errichteten Mauerzulagen auf Grund eines auf die Ausstellung eines solchen Reverses bedingten und wegen unterlassenen Rekurses rechtskräftig gewordenen Baukonsenses ausgesprochen wurde.

Die nach kontradiktorischem Verfahren durch Urtheil erledigten Passivprozesse wurden, mit Ausnahme von zwei Fällen, sämmtlich zu Gunsten der Gemeinde entschieden.

In dem einen dieser Fälle wurde mit obergerichtlicher, das Urtheil der ersten Instanz bestätigender und wegen Bestandverfahrens keinem weiteren Rechtszuge unterliegender Entscheidung die Kompensationsseinwendung der Gemeinde, womit sie der vom Sequester des Hauses N.-Nr. 912, Wieden („Rother Hof“) gegen sie eingeklagten Miethzinsforderung eine ihr wider den Eigenthümer dieses Hauses zustehende Kaufschillingsrestforderung entgegengesetzt hatte, für unzulässig erklärt. Der andere Fall betraf die Forderung der „Ersten österreichisch-ungarischen Affanirungsgesellschaft Guttmann & Co.“ per 12.000 fl. für die im Jahre 1878 durchgeführte Desinfektion, in welchem Prozesse durch Ablegung eines Eides seitens der klägerischen Gesellschaft die Sachfälligkeit der Gemeinde eintrat.

Von den im Jahre 1880 gewonnenen Passivprozessen ist hervorzuheben ein von einem gewesenen Hauseigentümer in der Himbergerstraße wegen der durch die Regulirung des Niveaus dieser Straße seinem Hause zugefügten Schäden und der ihm aus diesem Anlasse erwachsenen Auslagen im Betrage von zirka 7000 fl. angestrebter Ersatzprozeß, in welchem erkannt wurde, daß die Gemeinde durch Regulirung des Straßenniveaus nur von ihrem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch mache und den für einen Anderen daraus entstehenden Nachtheil nicht zu verantworten habe.

Von den im Jahre 1881 gewonnenen Passivprozessen ist bemerkenswerth der von einem Hausbesitzer gegen die Gemeinde auf Schadloshaltung für Grundabtretung zur Straßenverbreiterung angestrebte Rechtsstreit, in welchem von allen drei Instanzen gleichlautend erkannt wurde, daß eine Grundabtheilung auch dann als Parzellirung im technischen Sinne anzusehen sei, wenn durch die Abtheilung auch nur die Verlängerung einer schon bestehenden Straße (sei es bloß als Sackgasse) bewirkt wurde, und daß auch in diesem Falle der Parzellirungswerber sowohl den zur Verlängerung der Straße, als auch allen zur Verbreiterung der bestehenden Straßen erforderlichen Grund unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten habe.

Hiebei ist zu erwähnen, daß die Gerichte ungeachtet der vorliegenden verwaltungsbehördlichen Entscheidungen die Kompetenz zur Prüfung und Entscheidung der Frage, ob eine Grundabtheilung Parzellirung oder Unterabtheilung sei, für sich in Anspruch nahmen.

In den übrigen vorgefallenen Prozessen wegen Schadloshaltung für Grundabtretung zur Straßenverbreiterung, welche sämmtlich durch Vergleich erlediget wurden, sind beträchtliche Ermäßigungen der angesprochenen Entschädigungsbeträge erzielt worden.

Die aus Anlaß der Ableitung des Kaiserbrunnens und der Stitzensteinerquelle gegen die Gemeinde anhängig gemachten sechs Prozesse auf Anerkennung von Wasserrechten, eventuell Ersatzleistung, waren Ende 1882 bis zur Duplik gebiechen.

c) Erbschaftsangelegenheiten.

Der Gemeinde, rücksichtlich dem allgemeinen Versorgungsfonde sind in den Jahren 1880, 1881 und 1882 folgende Erbschaften und Legate zugefallen:

1. der der Gemeinde als Verwalterin des Großarmenhaus-Stiftungsfondes im Jahre 1880 eingewortete Franz Freiherr von Treuk'sche Fideikommißnachlaß per 45.050 fl. in österreichischer Notenrente;

2. der der Gemeinde nomine des allgemeinen Versorgungsfondes zum Zwecke der Errichtung der vom Erblasser angeordneten Armenstiftung im Jahre 1882 eingewortete Ferdinand Preißl'sche Substitutionsnachlaß im Betrage von 7113 fl. 59 kr.;

3. der der Gemeinde Wien nomine des zum Erben eingesetzten „städtischen Versorgungshauses im IX. Bezirke“ im Jahre 1882 eingewortete Nachlaß der Frau Therese Potaczek per 7806 fl. 1 kr.;

4. der den Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt Wien zugebacht sehr bedeutende Nachlaß des Herrn Vincenz Grafen Morzin (in der Inventur ist der Werth des Nachlasses mit 896.191 fl. 43 kr. berechnet, die im Testamente angeordneten Legate für Verwandte und Dienstpersonen betragen zusammen zirka 110.000 fl.), worüber die Abhandlung im Zuge ist;

5. ein Legat im Betrage von beiläufig 8500 fl., welches von Frau Johanna Emilie Czuczawa „dem Spitale für unheilbare Kranke in Wien“ hinterlassen und sowohl vom allgemeinen Versorgungsfonde, als vom Hause der Barmherzigkeit in Währing angesprochen wurde; das letztere wurde mit seinem Ansprüche auf den Rechtsweg gewiesen, hat jedoch die ihm zur Klage bestimmte Frist verstreichen lassen. Die Realisirung des Legates ist in Kolomea im Zuge;

6. ein dem Versorgungshause St. Ulrich zugefallenes Legat per 1000 fl. aus dem Nachlasse des Herrn Anton Winkler, welches in Folge der durch Pflichttheilsverletzung bedingten Legatsreduktion nur mit dem Betrage von 695 fl. zur Auszahlung gelangte; derselbe Erblasser hat ein Kapital per 10.000 fl. (in Folge der Pflichttheilsverletzung reduziert auf 7033 fl.) zur Errichtung einer „Stiftung für verarmte Familien in Wien“ gewidmet, welches Legat im reduzierten Betrage per 7033 fl. einstweilen — da der Gattin des Erblassers der lebenslange Fruchtgenuß dieses Kapitals vermacht ist — in entsprechender Weise sichergestellt wurde;

7. der Armand von Schweizer'sche Nachlaß, bestehend in Werthpapieren per 72.725 Reichsmark, welche im Juni 1882 bei der städtischen Hauptkassa erlegt wurden. Zur Zeit sind nur mehr die Verhandlungen über die Modalitäten der (in Darmstadt zu bewirkenden) Zahlung der Annuallegate im Zuge.

Wegen Versorgungsfondsgebühren von Verlassenschaften fanden im abgelaufenen Triennium 11 gerichtliche Verhandlungen statt.

d) Angelegenheiten vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Von den beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe verhandelten Angelegenheiten wurden im Jahre 1880: 4, 1881: 2, 1882: 7, zusammen 13 zum Abschlusse gebracht; in sieben Fällen war die Beschwerde von der Gemeinde, in sechs Fällen gegen die Gemeinde (allein oder als Mitbetheiligte) gerichtet.

Von diesen Angelegenheiten wurde eine (betreffs Beitragsleistung zu Bauherstellungen an der Kirche und am Pfarrhofe der Pfarre Lichtenthal) zum Theile durch Klaglosstellung seitens des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, die übrigen durch Erkenntniß erledigt; von den Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sind sechs zu Gunsten und sechs zu Ungunsten der Gemeinde ausgefallen.

Von den zu Gunsten der Gemeinde ergangenen Erkenntnissen ist jenes hervorzuheben, durch welches die Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirektion, wonach das Einkommen der Gemeinde aus Platzgeldern für Hütten, Plachen und Material-Lagerplätze, sowie aus der Abgabe der Wiener Tramwaygesellschaft der Einkommensteuer unterzogen werden sollte, als gesetzwidrig aufgehoben wurde, weiters das Erkenntniß, wodurch die Parzellirung einer (im X. Bezirke gelegenen) zur Anlage eines öffentlichen Parkes bestimmten Area mit Rücksicht auf diese grundbücherlich ausgezeichnete Widmung als unzulässig erklärt und die gegen die Verweigerung der Parzellirungsbewilligung ergriffene Beschwerde der Grundeigenthümer als ungegründet abgewiesen wurde.

Von den zu Ungunsten der Gemeinde ergangenen Erkenntnissen sind hervorzuheben die in Angelegenheit der Wienthal-Wasserleitung, dann betreffs Beitragsleistung der Theaterdirektoren zu den vermehrten Kosten der städtischen Feuerwehr erflossenen, endlich jene, womit die Steuerpflichtigkeit des Zinsertrages der Markthallen, Schlachthäuser und Rothstallungen ausgesprochen wurde.

3. Geschwornenlisten.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten in Orten mit eigenen Gemeindestatuten wurden auch in den Jahren 1880, 1881 und 1882 jedesmal Anfangs September die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte berufenen Gemeindeglieder (Urlisten) vom Steuer- und Wahlkataster unter Mitwirkung des Konstriptionsamtes angefertigt, theils von Amtswegen, theils im Reklamationswege richtiggestellt und sohin nebst den bezüglichenden Urkunden dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes in Wien vorgelegt und zugleich die nach ihren Eigenschaften für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erschienenen Personen bezeichnet.

Die Kommission zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste der zum Geschwornenamte bestimmten Personen wurde im November jedes Jahres von dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes berufen und bestand aus dem Landesgerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus drei Richtern des Gerichtsprängels und aus drei die Eignung zum Geschwornenamte besitzenden Vertrauensmännern.

Die Anzahl und die Veranlassung der Berichtigungen der Urlisten und die Anzahl der in die Urliste aufgenommenen Gemeindeglieder, dann der für das Geschwornenamte als vorzüglich geeignet bezeichneten Personen und der zum Geschwornenamte berufenen Gemeindeglieder ist aus den nachstehenden Tabellen I und II zu ersehen.

Anzahl und Veranlassung

der in den Jahren 1880, 1881 u. 1882 stattgefundenen Berichtigungen der Verzeichnisse der zum Geschwornenamte berufenen Gemeindeglieder (Urlisten). Tabelle I.

	A n l a ß	Jahr	Anzahl
V o n A m t s w e g e n	in Folge Ueberfiedlung außerhalb des Gemeindegebietes von Wien	1880	31
		1881	12
		1882	4
	* in Folge Ablebens	1880	8
		1881	16
		1882	2
	in Folge Steuerherabsetzung oder Abschreibung	1880	13
		1881	6
		1882	19
	in Folge Konkursöffnung	1880	2
		1881	4
		1882	2
I n R e f l a m a z i o n s w e g e	in Folge Berechtigungsnachweisung	1880	1
		1881	4
		1882	1
	in Folge körperlicher Gebrechen	1880	3
		1881	4
		1882	3
	in Folge Zurücklegung des 60. Lebensjahres	1880	16
		1881	11
		1882	8
	in Folge Unentbehrlichkeit im Berufe	1880	1
1881		2	
1882		16	
zusammen . .			189

Zwei Reklamationen, die eine im Jahre 1880 und die andere im Jahre 1881, wurden abweislich erledigt.

A n z a h l

der in den Jahren 1880, 1881 und 1882 in die Urliste aufgenommenen, für das
Geschwornenamt als vorzüglich geeignet bezeichneten und zu diesem Amte berufenen
Gemeindemitglieder. Tabelle II.

B e z i r k	Jahr	Anzahl der in die Urliste aufge- nommenen Gemeindemitglieder	Anzahl der für das Geschwornenamt als vorzüglich ge- eignet bezeichneten Gemeindemitglieder	Anzahl der zum Geschwornenamte be- rufenen Gemeinde- mitglieder	
				Haupt- liste	Ergän- zungsliste
I. Innere Stadt	1880	2.795	749	211	43
	1881	2.827	802	189	93
	1882	2.840	700	225	57
II. Leopoldstadt	1880	1.368	426	111	32
	1881	1.361	406	92	22
	1882	1.409	420	127	36
III. Landstraße	1880	1.093	279	79	29
	1881	1.111	285	91	20
	1882	1.167	280	88	20
IV. Wieden	1880	856	270	80	33
	1881	866	254	69	26
	1882	929	257	61	21
V. Margarethen	1880	590	210	71	20
	1881	585	214	71	20
	1882	614	201	59	21
VI. Mariahilf	1880	962	343	81	53
	1881	984	335	100	44
	1882	989	330	91	46
VII. Neubau	1880	1.216	368	110	41
	1881	1.212	371	130	43
	1882	1.254	370	109	45
VIII. Josefstadt	1880	620	214	49	20
	1881	627	220	54	15
	1882	665	208	50	23
IX. Alsergrund	1880	736	197	60	21
	1881	735	200	60	12
	1882	806	200	50	20
X. Favoriten	1880	210	68	9	8
	1881	226	74	7	5
	1882	246	71	10	11
zusammen	1880	10.446	3.124	861	300
	1881	10.534	3.161	863	300
	1882	10.919	3.037	870	300

Von den zum Landesgerichtsprängel Wien gehörigen Orten wurden
im Jahre 1880 139 Personen
" " 1881 137 "
" " 1882 130 "

zur Bildung der Jahresliste herangezogen.